

re Forscher zu Recht darauf verwiesen, daß die merowingischen Hofämter sowohl auf germanische Hausämter als auch auf römische Vorbilder zurückgehen⁶⁰. Bei den Hofämtern geht es jedenfalls nicht allein um „privaten“ Herrendienst, sondern um Ämter mit öffentlichem Charakter, was besonders beim Amt des *comes palatii* mit seiner gerichtlichen Kompetenz sowie beim Seneschall mit seiner Weisungsbefugnis gegenüber Königsgütern in Erscheinung tritt⁶¹.

Modellcharakter für die späteren Königshöfe im mittelalterlichen Europa erlangte zweifellos der Hof Karls des Großen und seiner Nachfolger⁶². Über die Organisation und das Hofämterssystem am karolingischen Königshof sind wir vor allem durch die aufschlußreiche Schrift Hinkmars von Reims „De ordine palatii“ unterrichtet⁶³. Hinkmar, ein ehemaliger Hofgeistlicher, verfaßte diesen Traktat in der Zeit um 882 als Erzbischof von Reims und stützte sich dabei in wesentlichen Teilen auf eine ältere Abhandlung, die Abt Adalhard von Corbie, ein Vetter Karls des Großen, über den Hof geschrieben hatte⁶⁴. Neben den geistlichen Hofbeamten, unter denen der oberste Kapellan und der Kanzler besonders herausragen, befaßt sich Hinkmar vor allem mit den weltlichen Hofbeamten und ihren Funktionen am fränkischen Königshof. Am Schluß von Kap. 16 zählt er diejenigen weltlichen *ministri* auf, in deren Händen die Hauptverantwortung für eine geordnete Hofverwaltung liegt, nämlich Kämmerer (*camerarius*), Pfalzgraf (*comes palatii*), Seneschall (*senescalcus*), Mundschenk (*buticularius*), Marschall (*comes stabuli*), Quartiermeister (*mansionarius*), vier Oberjäger (*venatores*

⁶⁰ Vgl. K. F. Werner, in: Lexikon des Mittelalters 1 (1980) Sp. 584 f. Vgl. ferner K. Kroeschell, Haus und Herrschaft im frühen deutschen Recht (Göttinger rechtswiss. Studien 70, 1968), der grundsätzliche Bedenken gegen die Lehre von der Hausherrschaft als Kern aller mittelalterlichen Herrschaft vorbringt.

⁶¹ MGH Capit. 1 Nr. 32 cap. 16.

⁶² Vgl. J. Fleckenstein, Karl der Große und sein Hof, in: W. Braunsfels (Hg.), Karl der Große. Lebenswerk und Nachleben 1 (1965) S. 24–50; Ders., Die Hofkapelle der deutschen Könige 1 (1959); Ders., Struktur des Hofes (wie Anm. 23) S. 5 ff.; Schneider, Frankenreich (wie Anm. 53) S. 54 ff.; Halbach, Russischer Fürstenhof (wie Anm. 26) S. 13 ff.

⁶³ Th. Gross, R. Schieffer (Hg.), Hinkmar von Reims: De ordine palatii (MGH Fontes iuris 3, 1980). Ältere Ausgabe mit ausführlichem Kommentar: M. Prou, Hincmar: De ordine palatii (Bibliothèque de l'Ecole des Hautes Etudes 58, 1885).

⁶⁴ Fleckenstein, Struktur des Hofes (wie Anm. 23) S. 6 f. Vgl. ferner J. Schmidt, Hinkmars „De ordine palatii“ und seine Quellen (Diss. Frankfurt 1962); H. Löwe, Hinkmar von Reims und der Aprocrisiar. Beiträge zur Interpretation von De ordine palatii, in: Festschrift für H. Heimpel 3 (Veröff. des MPIG 36, 3, 1972) S. 197–225.